

# RS OGH 1997/11/25 1Ob61/97w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.11.1997

## Norm

ABGB §1234

ABGB §1235

## Rechtssatz

Bei einem auf einen Ehepakt gestützten Herausgabeanspruch ist es Aufgabe des klagenden überlebenden Ehegatten, alle erforderlichen Tatsachen zu behaupten, die allenfalls den Herausgabeanspruch schlüssig begründen können. Zur Dartuung der Schlüssigkeit des Klagebegehrens sind Behauptungen dahin erforderlich, daß sich das Begehren auf "Herausgabe" eines genau bezifferten Teils des Geschäftsanteils gerade auf die Hälfte des nach dem Tod des anderen Ehegatten nach Abzug der Schulden verbliebenen Gemeinschaftsvermögens bezieht. Nur wenn der überlebende Ehegatte derartiges konkret und in den Berechnungen nachvollziehbar behauptet und beweist, ist diese Erfolgsvoraussetzung seines Leistungsbegehrens allenfalls erfüllt.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 61/97w  
Entscheidungstext OGH 25.11.1997 1 Ob 61/97w  
Veröff: SZ 70/242

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108894

## Dokumentnummer

JJR\_19971125\_OGH0002\_0010OB00061\_97W0000\_004

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)